Europäische ePrivacy-Verordnung: Rückzug schockiert Datenschutzexperten!

Erfahren Sie alles über den aktuellen Stand der Cookie-Bestimmungen in Deutschland und die geplante ePrivacy-Verordnung 2025.

Die aktuelle Rechtslage zu Cookies und Datenschutz im Internet sorgt weiterhin für Verunsicherung bei Nutzern und Betreibern von Webseiten. Wie **wnoz.de** berichtet, sind Cookie-Banner, die den Nutzern klare Optionen zur Einwilligung oder Ablehnung der Datenspeicherung bieten sollen, mittlerweile weit verbreitet. Diese Banner sind nicht nur ein rechtliches Muss, sondern auch ein Mittel zur Gewährleistung von Datensicherheit und Rechtsklarheit im Internet.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass Webseitenbetreiber aufgrund unzureichender Einwilligungen oder fehlerhafter Cookie-Banner

mit Abmahnungen konfrontiert werden. Die Hauptarten von Cookies, die auf Webseiten verwendet werden, sind notwendige Cookies – etwa für Warenkorbfunktionen und Login-Status – sowie Analyse- und Marketing-Cookies, die zur Verhaltensanalyse und personalisierten Werbung eingesetzt werden.

Aktuelle Gesetzeslage und die Bedeutung des TTDSG

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Cookies und deren Einsatz waren in Deutschland lange unklar. Viele Betreiber verwendeten einfache „ok“-Buttons, die den Nutzern keine echte Wahl ließen. Das am 1. Dezember 2021 in Kraft getretene Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) hat hier wichtige Regelungen eingeführt. Nach § 25 TTDSG ist das Setzen von Cookies nur mit klarer und umfassender Einwilligung des Nutzers zulässig, es sei denn, es handelt sich um „unbedingt erforderliche“ Cookies.

Die rechtlichen Vorgaben sind jedoch komplex und werden ständig neu bewertet. Beispielsweise existiert bisher kein verbindlicher Katalog für notwendige Cookies, was zu unterschiedlichen Auffassungen unter den Experten führt. Zudem ist für das Tracking zu Marketingzwecken stets eine Einwilligung erforderlich, was die Herausforderungen für Webseitenbetreiber erhöht.

Die Herausforderung der ePrivacy-Verordnung

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die ePrivacy-Verordnung, die die EU-Kommission ursprünglich als moderne Regelung zur Stärkung der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation vorgestellt hatte. Diese sollte ursprünglich parallel zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft treten. Kürzlich hat die EU-Kommission allerdings beschlossen, das Vorhaben im

Arbeitsprogramm für 2025 zurückzuziehen, was Fragen zur Handhabbarkeit und Wirksamkeit der gegenwärtigen Datenschutzbestimmungen aufwirft.

Die ePrivacy-Verordnung hätte wichtige Neuerungen, wie die Einbeziehung von Over-the-Top (OTT)-Kommunikationsdiensten wie WhatsApp und Skype, vorgesehen. Obgleich der erste Entwurf schon 2017 vorgestellt wurde, blieben die Verhandlungen zwischen den Institutionen sehr langwierig. Die jüngste Entscheidung könnte die Bemühungen um einen einheitlichen Rechtsrahmen für digitale Dienste und den Schutz der Privatsphäre erneut verzögern.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) drängt darauf, dass die Regelungen der ePrivacy-Verordnung an anderer Stelle realisiert werden. Ein klarer und kohärenter Rechtsrahmen ist besonders für Unternehmen und Verwaltungen bezüglich des Datentransfers unerlässlich. Das geplante „Digital Package“ der EU-Kommission, das Ende 2025 eine Vielzahl von Rechtsvorschriften erlassen oder ändern soll, könnte hierbei eine Rolle spielen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen bleiben also ein dynamisches Feld, in dem sowohl Nutzer als auch Webseitenbetreiber gefordert sind, ständig auf dem Laufenden zu bleiben. Die Unsicherheiten hinsichtlich Cookie-Bannern und der Einwilligung zur Nutzung persönlicher Daten beeinflussen zunehmend das digitale Marketing und die Nutzerfreundlichkeit im Internet.

Details	
Quellen	• **www.wnoz.de** • **www.wbs.legal**

Besuchen Sie uns auf: aktuelle-nachrichten.net